

**Richtlinien
zur Förderung des
Jugendsports und der
Jugendarbeit durch die

hessische
motor sport jugend
hmj**

Stand : 01.Januar 2006

Unter Beachtung der Jugendordnung der hessischen motor sport jugend (hmj) und der Satzung des Hessischen Fachverband für Motorsport werden nachfolgende Förderrichtlinien festgeschrieben.

- 1.Allgemeine Voraussetzungen
- 2.Veranstaltungen
- 3.Fahrerförderung
- 4.Jugendbetreuung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewilligung von Zuschüssen setzt folgende Bedingungen voraus:

- .1 Der beantragende Verein muss ein gemeinnütziger e.V. und Mitglied im Landessportbund Hessen sein
- .2 Die Betreuung des Vereins erfolgt über den Hessischen Fachverband für Motorsport
- .3 Der Verein muss eine bestehende Jugendgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern (max. bis 18. Lebensjahr) haben (maßgeblich ist hierbei die Mitgliederbestandsmeldung an den Isbh)
- .4 Die Bezuschussung erfolgt nur für eine Veranstaltung oder Massnahme für Vereine oder Mitglieder im Sinne der Jugendordnung der hmj
- .5 Ein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht

2

Sportveranstaltungen

Für Jugendsportveranstaltungen der unter 1. genannten Vereine kann ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Veranstaltung bei einem der Trägervereine ordnungsgemäß angemeldet und nach deren Bestimmungen durchgeführt wurde. Jeder Mitgliedsverein kann für je eine Veranstaltung aus den nachfolgend aufgeführten Motorsportarten Zuschuss beantragen:

<u>Motor angetriebene Sportgeräte</u>	<u>motorlose Sportgeräte</u>
<u>€ 200,--</u>	<u>€ 100,--</u>
Kart	Fahrrad
Trial	Tretcar
Bahnsport	
Moto Cross	
Auto Cross	
Automobil-Slalom	
(z.B. Klasse SE)	

Die hmj behält sich vor, weitere Sportarten nach Bedarf in das Zuschusssystem aufzunehmen.

Abgabetermin des Zuschussantrages ist der 31. Oktober

eines jeden Jahres. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Veranstaltungen, die nach dem 31. Oktober stattfinden, werden im kommenden Jahr berücksichtigt.

Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen nach dem 31. Oktober. Bei Etatüberschreitung behält sich die hmj vor, die Zuschüsse des laufenden Jahres anteilmäßig zu reduzieren.

3. Fahrerförderung

Im Bereich der Fahrerförderung wird unterschieden in Einzel- und Mannschafts- bzw. Kaderförderung. In den Genuss einer Fördermassnahme können nur Jugendliche gemäss der Jugendordnung der hmj kommen, die Mitglied in einem dem HFM angehörenden Verein sind.

Einzelförderung

Besonders talentierte Nachwuchsfahrer können auf Antrag eine finanzielle Unterstützung der hmj erhalten. Dabei ist das Höchstalter auf 15 Jahre begrenzt.

In Ausnahmefällen können auch junge Erwachsene in den Genuss der Fahrerförderung gelangen, wenn sie als

Vorbild für junge Motor-Sportler anzusehen sind, und für die HMJ tätig werden.

Bezuschusst werden können nur Sportler, die in einer Meisterschaft, einem Cup oder Pokal auf Bundesebene fahren. Die besonderen Vereinbarungen (Werbung, PR etc.) sind in einer Fördervereinbarung zu fixieren. Die Einzelförderung darf max. 2500,-- Euro sein.

Mannschafts- oder Kaderförderung

Die hmj kann bei Mannschaftswettbewerben eine hmj – Mannschaft nennen und bezuschussen.

Im Rahmen der D-Kaderbildung können für die einzelnen Sportarten Kader gebildet werden. Diese werden gemäß den Richtlinien des DMSB / der dmsj in ein Trainingsprogramm einbezogen. Art und Umfang der Massnahmen werden nach dem jeweils notwendigen Kaderkonzept festgelegt.

4. Jugendbetreuung

Maßnahmen zur überfachlichen Jugendarbeit können auf Antrag bezuschußt werden. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen und Projekte wie:

- Jugendfreizeiten (sofern Sie offen ausgeschrieben werden und auch Mitglieder anderer Vereine daran teilnehmen können.)
- Seminare und Schulungen
- Aus- und Fortbildung zur Erlangung von Lizenzen zum Jugendleiter, Jugendgruppenhelfer, Fachübungsleiter, Trainer etc.
- Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiterfortbildung
- Kooperationsmaßnahmen mit anderen Sportvereinen